

Provinzial-Nachrichten.

100-Militerfest, 18. Dez. Am Montag gerieten die Arbeiter...

11. Offenburger, 18. Dez. Heute vormittag 10 Uhr 44 Minuten...

Wichtiges des heutigen Kaiserbesuchs in Sofia wird...

Auf eine Anfrage der städtischen Behörden von Jena...

Seine Maj. haben von der Ansicht der Vertreter der Stadt...

Verneinungen.

Ein Unglücksfall eigener Art ereignete sich am 15. d. Mts...

Ein Wagen, besetzt mit vier Personen, fuhr am 17. d. Mts...

Der Kopf durchschlug sich in der Höhe des Arbeiters...

Chauvonnage. Ein schwerer aber überflüssiger Neumann...

Salle nämlich der Geschäftsführer des genannten Theaters...

Verlautbarung. Professor Dr. Ernst Heymann...

Galle, Verkehrs- und Vörien-Nachrichten. Halle, 19. Dez. Am Vörienanale hat heute unter Vor...

Kirchliche Anzeigen. Synagogen-Gemeinde: Freitag den 20. d. abends 8 Uhr...

Nachrichten des Standesamts Halle vom 17. Dezbr. Aufgehoben: Der Galtwitzer Friedrich Christian Ludwig Schuber...

Nachrichten des Standesamts Giebichenstein. 18. Dez. Gestorben: Des Marrens Fr. W. Abendhohn...

Beste telegraphische Nachrichten.

Kaiser, 19. Dez. (Sitz. Telegr. der Saale-Bez.) Der Kaiser...

Sankt Petersburg, 19. Dez. Eine gestern hier stattgefundene...

Table with 2 columns: Kursberichte, Renditeprocent der Saale-Bez. and various financial data.

Die Karte p. 1-7 beziehen sich auf die Städte von Ulm.

Wegeln: April-Mai 2020, Mai-Juni 2020, matt. Roggen: April-Mai 180.75, Mai-Juni 179.75, erhalt.

Von der Produktivität. Da die Weltwirtschaft sich heute...

Vaaren- und Produktberichte. Berlin, 18. Dez. (Mittl.) Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 kg...

Wochen- und Monatsberichte. Berlin, 18. Dez. (Mittl.) Roggenmehl Nr. 0 u. 1 per 100 kg...

Trendenliste. Angekommene Fremde vom 18. bis 19. Dez.

VAN HOUTEN'S CACAO

Bester — im Gebrauch billigster.

1/2 Kg. genügt für 100 Tassen
feinster Chocolate.
Überall vorrätig.

Haupt-Niederlage von van Houten's Cacao bei **A. Krantz Nachf., Halle a/S.**

Die neu eröffnete
Kunsthandlung
36 Geiſtſtraße 36
empfeht ihr reichhaltiges Lager in
Luxus- und Kunstgegenständen
vorrätig zu Weihnachtsgeschenken geeignet, unter Zusage der
billigsten Preisnotierung.
billiger als jede Concurrenz.
In größter Auswahl sind am Lager: Statuetten, Tafelanfänge, Wandgemälde, Trinkhörner, Boten, feine Holzwaaren, Toiletteſpiegel, Blumenänder, Blumenſche, Manſchette, Etageren, Wanduhren, Vogelbauer, Conſolen, Meſſingwaaren, Cigarrenkäſten, Nippenſchreiner, Terracottaſachen, Photographie u. Notenänder, Schreibzeuge, Urnen, Vaſen, Handſervice, Teller, Wandbilder, Photogr.-Bilder, Schmuckkäſten, Schatullen, Thee u. Kaffeetische, Fruchtkörbe, Zuckerſäßen, Weinänder, Globen, Luxusige Schreibſachen für Kinder, Spielbretter, Muſikwaaren, künstliche Blumen- und Waſer-Sonnenſchein, Queſche und Pflanzen für Sardinieren und Vaſen, Chinesische Nippenſachen u. c.
Alle Gegenstände ſind mit feſten Preiſen in Liſten markirt.

Julius Bacher

Leipzigerſtraße 13 und Thalamtſtraße 12 (in der Gaſſe, neuer Wochenmarkt)
empfeht zu

Weihnachts-Geschenken:

Vorzügliche Strickwolle Boll-ſp. von 2,25 Mk. an.
Woll-Socken von 25 Pf. bis 1,50 Mk.
Woll-Frauen-Strümpfe von 75 Pf. bis 2 Mk.
Woll-Kinder-Strümpfe von 15 Pf. an.
Unterhosen für Männer von 90 Pf. an.
Unterhosen für Knaben von 50 Pf. an.
Frauen-Hosen von 1 Mk. an.
Haut-Jacken von 60 Pf. an.
Unterhosen von Flanel und Filz.
Unterröcke geflickt und gehäkelt.
Handſchuhe, Fäufel, Pulswärmer, Kniewärmer, Feibbinden.
Woll-Höſchen mit u. ohne Taille, Gamaschen, woll. Shawls u. Boas.
Phantasia- u. Lama-Tücher, wollene u. ſeidene Halstücher.
Normal-Unterzeuge, Eſſem Jäger u. Lahmann, in anerkannt beſten Qualitäten zu billigen Preiſen.
Tricot-Tailen, Tricot-Kleidchen, Tricot-Knaben-Anzüge, ſiets Neuheiten.
Corsets und Schürzen.
NB. Zur Beſchreibung armer Kinder empfehle Wohlthätigkeits-Vereinen u. Privaten vorſtehende Artikel zu extra billigen Preiſen.

Große Spielwaaren-Ausſtellung.

Fellſchaukelpferde
in ſolcheſter Ausführung 9 u. 12 Mt., dieſelben auch Fahrer und Schenkel 14, 16, 18 Mt.
Fellſchafe, Fellpudel, Fell-Biegenbüche in allen Größen.
Hollwagen
mit Holz- oder Fellpferd in vielen Größen vorrätig.
Hollwagen, Sandwagen, Hüſſwagen mit Stange zum ziehen.
Größte Auswahl von Kaufläden, Feſtungen, Puppenſtuben, Pferdelläden alles von 50 Pf. an bis zu den größten Stücken.

Laterna magica
beſtes Fabrikat mit weißlich guten Linien 1, 1 1/2, 2 1/2, 3, 4, 5, 6 bis 20 Mt.
Eisenbahnen mit und ohne Ueberweg.
Ziunen, Säbel, Felme, Trommeln, Steinbaukäſten, Geſellſchaftſpiele
empfehlen in größter Auswahl zu anerkannt billigen Preiſen.
Um unſer großes Lager in
geſchnittenen Holzwaaren,
als: Mauchſche, Salouſche, Schirmänder u. i. w., bis Weihnachten zu verkaufen dieſelben bedeutend unterm Preiſe.

Klooss & Bothfeld,

Große Ulrichſtraße 9.
Leipzigerſtr. 89.

W. Tornau
Büchſenmachermeiſter,
empfeht als beſteſte Weihnachtsgeschenke ſeine gutſcheſten Jagdgewehre verſchiedener Systeme, außerdem Büchſen, Drillinge, Scheibenbüchſen, Leſchings, Revolver, Luſtgewehre und Piſtolen in nur guter Arbeit.
Sämtliche Jagd- und Munitionſartikel in nur guter Qualität.
Reparaturen in allerbeſtem Weiſe gut angeſehen.
Billigſte Preiſe. Feſtliche Patronen vorrätig. Garantie.
Prämie für den Allg. deutſchen Jagdſchützen-Verein.

Ida Böttger,

Leinen- und Wäſche-Handlung.
Als vorſteſte Weihnachtsgeschenke empfehle:
Normal-Tricot-Decken, Steppdecken, Daun-Decken, Daun-Puffs und -Kissen, Wollene Schlafdecken, Kameelhaardecken (beſonders empfohlen für Rheumatiſmusleidende),
Converts, Plumeaux, Damast- und Leinenbezüge, Breit- und Damast-Tischgedecke, Thee- und Kaffe-Gedecke mit Durchbruchſanten (à jour Arbeit), Audeuſche Bettdecken von 11 bis 70 A das Paar, Tisch- und Garten-Decken in Längen von 1,60 bis 2,30 Meter, Geſtickte Büſſet- und Servir-Decken (Sonderpreis), Geſtickte Tiſchläufer und Parade-Handtücher, Frottir-Badelaken, Bademäntel, Handtücher, Taſchentücher in Watſt und Leinen mit farbigen Kanten in Größen von 36 x 36 bis 65 x 65 cm,
ff. Battissteinen mit à jour Kanten, Silberereien, Monogrammen und Spülkämmen.

Gelegenheitskäufe:

Kaffeegedecke mit 6 Servietten, mit bunten Kanten, das Stück 4,75 A
Tischgedecke mit 6 Servietten, mit bunten Kanten, das Stück 7 A
Drell-Tiſchtücher zu 2 Beſuchen das Stück 7,50 A
Feine Damast-Tiſchtücher das Stück 3,50 bis 4,50 A
Handtücher das Dbd. 6 bis 9 A
Taſchentücher mit farbigen Kanten das Dbd. von 3,25 A an.

Feine u. ſinnige Weihnachtsgeschenke!

Im Verlage von Herm. J. Meidinger in Berlin ſind erſchienen:
HERZENSBUCHER
Eine Feſtgabe für Frauen u. Jungfrauen, insbeſ. für die Braut. Herausgeg. von Rudolf Nöſſler. Mit 24 Aquarellen (herrlicher Blumenschmuck u. Amoretten) v. Jul. Höpner. Prachtband in Leinen 10 A, in Seide 12 A Die **Herzens-Grüſſe** ſind ein ebenſo feines als ſinniges Geſchenk, das jeder Dame die größte Freude bereiten wird. — Ferner erſchienen: **Aus Feld u. Fluſ** — Bergluft — Meerestrauſchen — Mit Stromes-Wellen — Zur Sommerzeit — Es ſind dies reizende Aquarell-Prachtwerke, mit Liederauswahl v. M. Schubert, die ob ihrer prächtigen Ausstattung u. Billigkeit ſehr empfehlenswerth ſind. Die erſten vier ſind mit je 20 Aquarellen geſchmückt u. koſten 1,50 A p. Stück, das fünfte hat 25 Aquarelle und koſtet 2,50 A.
Vornahme bei Paſch & Groſſe in Halle a/S., ſowie in allen and. Buchhandl.

Taſchen-Kalender

für Haus- und Landwirth
auf das Jahr 1890.
Von Dr. William Löbe.
Preis in Galico 2 A Leder 2 A 50 Pf.
Vorrätig bei
Schroedel & Simon
(Richard Schroedel).

Bierſeidel

in eleg. Muſtern, mit ff. gezeichneten **Britannienbeſchlügen** von 2 Mt. an,
Wettfänger hochfein decorirt **Steinfrüge**, 1/2 u. 1 Pr.
Bierkrüge von Steinzeug und Majolica, 2-4 Liter haltend,
Bierſervices in großer Auswahl hält als paſſende Feſtgeſchente empfohlen
C. H. Naundorf,
Gr. Märkerſtr. 4,
vom Markt aus liufs.

Trommeln,

Zithern von 250-40 A, Violinen von 3-200 A, Fiedern, Gitarren, Cellos, Harmonikas, Notenpulte, Violinfäden, Saiten u. c. empfiehlt in großer Auswahl zu Weihnachtsgeschenken paſſend
H. Lüders, Barfüßerſtr. 10,
Kleiderſchneid, Vertico, Wettſtelle, Wachstuch-Tiſch, Waſchtisch u. Spiegel, Wirt, Küberbeit mit Matratze, ff. Meißelwerk, Töpfe für Queſcher verkauft 1/2 Spitze 2 A.



Landwirthschaftliche Mittheilungen.

Redigirt von Dekonomierath H. von Mendel-Steinfels zu Halle a/S.

Ferdinand Knauer †.

Schon wieder, nachdem sich kaum das Grab über einem unserer hervorragendsten Landwirthe, über dem Dekonomierath Richard Schäper-Banzleben geschlossen hat, raffte der unerbittliche Tod einen anderen dahin, der nicht minder eine schwer ausfüllbare Lücke hinterlassen wird, nämlich den Dekonomierath Ferdinand Knauer, dessen Name gekannt und genannt ist, soweit es deutsche Landwirthe giebt. Beide Männer sind aus eigener Kraft aus kleinen Verhältnissen zu dem emporgewachsen, was sie waren. Während aber Schäper weniger in der weiten Oeffentlichkeit seinen Wirkungskreis suchte, sondern mehr durch das Beispiel seiner mustergiltigen Leistungen, welche getragen waren durch hohe Intelligenz, und überaus scharfen Blick der Gesamtheit zu herrlichem Erfolge diente, war Knauer ein wahrer, ächter Kämpfer im Streite, der, mit Hintenansehung jeder persönlichen Rücksicht, als solcher nach bester Ueberzeugung der von ihm vertretenen guten Sache diente. — Er fehlte nie, wo es galt für die Landwirthschaft einzutreten und ihre berechtigten Interessen zu vertreten, wo es galt den deutschen Bauernstand zu fördern und ihn an seine Pflichten zu erinnern.

Am 8. Dezember Morgens 4 Uhr ist er ganz unerwartet, infolge eines Herzschlages in seinem Heime zu Gröbers verschieden. Wir verlieren in ihm eine Persönlichkeit, deren Namen Jahrzehnte hindurch auf das allereingste mit der deutschen Landwirthschaft verknüpft war, wir sehen bewegten Herzens in ihm einen Mann, einen ganzen Mann dahinscheiden, welcher es verstanden hat, sich aus kleinen Verhältnissen durch Intelligenz, durch rastloses Schaffen und durch eiserne Ausdauer zu einer achtenswerthen intellektuellen wie materiellen Stellung emporzuschwingen.

Ferdinand Knauer wurde im Jahre 1824 zu Kumpin im Mansfelder Seekreise geboren. Sein Vater, welcher eben daselbst Gutspächter war, konnte ihm nur eine sehr einfache Schulbildung in der ersten Knabenklasse der Bürgerschule zu Herzberg an der schw. Elster zu Theil werden lassen. Dieselbe war 1838 beendet und erlernte nun Knauer beim Rittergutsbesitzer Schleußner zu Crottochen während zweier Jahre die Landwirthschaft, trat darnach in die Wirthschaft seines Vaters ein und wurde 1841 Hofverwalter auf der Domaine Burow i. A. Nachdem er freiwillig von 1842—45 seiner Pflicht als Soldat genügt hatte, kehrte er zur Landwirthschaft zurück, indessen nur kurze Zeit, denn 1849 sehen wir Knauer bereits in Ostrau sich der damals im Erbblühen begriffenen Rübenzuckerindustrie zuwenden. Bald hiernach wurde er Rübenbauinspektor in Wegeleben, eine Beschäftigung, welche Knauer zu der Erkenntniß brachte, daß unter den nach Form und Zuckergehalt so verschiedenen Rübenorten eine Rübenvarietät sich befand, welche, äußerlich durch eigenthümliche krause Blattbildung gekennzeichnet, besonders zuckerreich war. Er legte seine Beobachtung auf diesem Gebiete nieder in der Schrift

„die Imperialrübe und die Nützlichkeit ihres Anbaues für die Rübenzuckerindustrie und widmete sich von da ab dem Zuckerrübenjaamenbau. 1851 theilte sich Knauer an der Zuckerfabrik Sacrau in Oberschlesien, hatte hier aber das Mißgeschick, durch das totale Abbrennen der nicht versicherten Fabrik wenige Tage nach Eröffnung der Campagne sein gesamtes Vermögen einzubüßen. Vollkommen verarmt siedelte Knauer nach Gröbers bei Halle über, woselbst er die Leitung der Zuckerfabrik Gröbers übernahm und 9 Jahre hindurch mit Geschick und Glück durchführte. Während dieser 9 Jahre war Knauer aber auch auf andern Gebieten mit Erfolg thätig. So entdeckte er 1855 das noch heute im Abbau begriffene Braunkohlenlager in Gröbers; er erbaute sich 1857 den Wohnsitz, welcher zu eine Zierde der Gegend geworden ist; er begründete 1859 den ersten landwirthschaftlichen Bauernverein in Deutschland und veröffentlichte endlich 1861 seine bedeutsame Schrift „der Rübenbau“, welche 6 Auflagen erlebt hat. 1862 kehrte Knauer in die praktische Landwirthschaft zurück, damit, daß er sich in dem Gröbers benachbarten Schwoitzsch zunächst ein kleines Bauerngut kaufte, welches er, Dank seinem unermüdligen Fleiße und seiner eisernen Ausdauer, sehr bald zu einem ansehnlichen Besitze vergrößern konnte. Von nun ab beginnt Knauer stärker im öffentlichen Leben hervorzutreten, seine Schrift „die sociale Frage auf dem platten Lande“ war gewissermaßen die Einleitung hierzu. Infolge dieser öffentlichen Thätigkeit wurden ihm in rascher Aufeinanderfolge eine Reihe öffentlicher Aemter übertragen, deren Pflichten er mit regem Eifer und größter Gewissenhaftigkeit erfüllte. Unter anderem wurde er 1865 in das Direktorium des landwirthschaftlichen Centralvereins für die Provinz Sachsen zc. gewählt; er trat 1871 als Delegirter des Centralvereins in das preussische Landesökonomie-Collegium ein und in den Eisenbahnrath zu Magdeburg, erhielt 1874 bei Gründung der Verwaltungsgeese die Sitz im Kreistage sowie die Ernennung zum Amtsvorsteher, übernahm 1883 den Vorsitz des Zweigvereines der Rübenzuckerfabrikanten für Halle und Umgegend und wurde schließlich 1885 und 1888 von den Kreisen Liebenwerda und Torgau in den preussischen Landtag abgeordnet. Aber nicht genug damit. Knauers rastlos arbeitender Geist suchte immer neuen Stoff zu neuer Thätigkeit. Zu diesem Zwecke begründete er auf seinem Besitzthum 1882 ein eigenes Laboratorium; er erbaute ferner auf eigene Kosten eine meteorologische Wetterstation II. D. und suchte beständig neue Gesichtspunkte in die Zucht und Veredelung des Rübenamens, die er sich zu seiner Lebensaufgabe gemacht hatte, einzuführen. Im Jahre 1885 endlich begründete Knauer den deutschen Bauernbund, durch welchen er eine Stärkung des Kleingrundbesizers zu erzielen hoffte. Leider ist es ihm nicht vergönnt gewesen, dieses Ziel in absehbarer Ferne zu erblicken. Für seine mannichfachen Verdienste um die deutsche Landwirthschaft

erhielt Knauer 1885 den Kronenorden und wurde im Beginne dieses Jahres zum Königl. Preussischen Dekonomierath ernannt. Ein unerforschliches Geschick hat es dem schaffenslustigen Mann versagt, die Früchte seines Lebens in beschaulicher Ruhe genießen zu können. Ein jeder Rechtschaffene würde sie ihm gegönnt haben, denn wenn Knauer äußerlich auch oft rauh und hart erschien, so wollen wir doch nicht vergessen, daß die Schule des Lebens, welche er durchzumachen gezwungen war, harte Charaktere formt. Andererseits aber wissen wir auch, daß Ferdinand Knauer für der Menschen Noth und Sorge stets ein offenes Herz

hatte, daß er ein wohlmeinender Vater seinen Untergebenen war, und überall half, wo er helfen konnte. Das Leichengefolge hat Jedem, der sehen wollte, gezeigt, was seine Arbeiter für ihn fühlten und das aufrichtige tiefe Trauer sie zu dem letzten Dienste führte, welchen sie ihrem Herren leisten konnten. —

Bewahren wir dem um die deutsche Landwirtschaft hochverdienten Manne, dem treuen Kämpfer im harten Kampfe der Meinungen und Interessen der heutigen Zeit — ein treues, dankbares Andenken!

Inwieweit ist eine städtische Milchcontrole berechtigt?

Von M. Speck, Freih. von Sternburg-Lübschena.

Eine polizeiliche Milchcontrole, wie dieselbe nach dem Gehalte an Fettprocenten als ein Kriterium für unverfälschte Milch gehandhabt wird, ist nur unter der Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte berechtigt. Ein hierbei behördlich festgestelltes Limitum von 3% Fettgehalt, wie in Leipzig z. B. gefordert wird, kann aber keineswegs eine Garantie für das Nichtverfälschtsein einer Milch abgeben. Milch kann auch recht wohl unter 3% Fett enthalten, ohne deswegen tadelhaft oder gar verfälscht zu sein, wie z. B. in Braunschweig, wo von berufenen Autoritäten Milch mit nur 2,2% Fettgehalt und 11,1% Trockensubstanz beansprucht wird, während in Paris, Hannover, Cöln und Leipzig sogar 30% verlangt werden. Die Werthschätzung der zum Verbräuche bestimmten Milch nach ihrem Fettgehalte überhaupt gewährt allerdings einen gewissen Anhalt zur Beurtheilung ihres relativen Werthes als Marktwaare und, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auch zur Prüfung derselben, ob sie der Verfälschung bezw. der Verdünnung mit Wasser unterworfen gewesen ist. Allein man sollte hierin nicht zu weit gehen und sich bei Beurtheilung der Reinheit einer marktfähigen Milch nicht ohne Berücksichtigung anderer hier mitspielenden Umstände an bloße todtte Zahlen binden. Wenn wir also hier die Milchcontrole der auf den Markt gebrachten Milch nach ihrem Fettgehalte überhaupt keineswegs angreifen wollen, so ist doch zu sagen, daß ein als polizeiliches Kriterium für die Marktfähigkeit der Milch gewählter Satz von 3% Fettgehalt, wie er z. B. in der That in mehreren großen Städten festgehalten wird, eingeschoben zu hoch gegriffen erscheint, insofern es durchaus keinen Grund giebt, weder für die Behauptung, daß Milch mit weniger als 3% Fett verfälscht sein müsse, noch für die, daß eine solche Milch, wenn sie auch um mehrere Zehntel-Procente unter diesem Satze bliebe, um dieser Gründe allein willen, für die Ernährung, namentlich der Säuglinge unbrauchbar sei. Zunächst sei hier voraus geschickt, wie beispielsweise in Halle und Berlin die Milchcontrole gehandhabt wird.

In Halle erfolgen die Revisionen durch die Executiv-Beamten mittelst des Lactodensimeters von Durvenne und demnächst, falls sich das spezifische Gewicht als zu niedrig erweist, bezw. eine Verfälschung der Milch vermutet wird, wird die letztere stets einem vereideten Chemiker zur speciellen Untersuchung übergeben und nur auf dessen Gutachten hin eventuell die Einleitung eines Strafverfahrens veranlaßt.

Die in Berlin geltende Polizeiverordnung, welche den Verkehr mit Milch betrifft, lautet wie folgt: „In Berlin darf Kuhmilch nur als Vollmilch oder Halbmilch, oder Magermilch in den Verkehr gebracht werden. Vollmilch ist solche Milch, welche nach der Gewinnung durch das

Melken in keiner Weise entrahmt ist; Halbmilch ist solche, welche durch Mischen von voller Milch mit entrahnter Milch oder durch anderweit theilweises Entrahmen ohne künstliche Mittel gewonnen wird; Magermilch endlich solche, welche durch maschinelle Kraft, z. B. durch Centrifugen, entsetzt ist. Es besteht noch folgende Ausführungs-Anweisung zu der Polizeiverordnung vom 6. Juli 1887, betreffend den Verkehr mit frischer Kuhmilch, und ist darin Folgendes bestimmt:

1) Die in den Verkehr gelangende frische Kuhmilch ist vor der Prüfung mittelst des polizeilichen Milchprobers oder vor einer etwaigen Probenahme zum Zweck chemischer Prüfung durch Schütteln oder Umrühren im Standgefäß, bezw. durch Umgießen von Gefäß zu Gefäß gründlich durchzumischen, um eine gleichmäßige Vertheilung des Rahmes zu bewirken.

2) Prüfung der Milch. Die zuerst gewonnene Probemilch wird im Gefäß des Milchprobers zuerst mittelst des Auges auf die (im § 2 zu a der Polizeiverordnung genannten) Abweichungen, sodann durch Geruch und Geschmack auf Anäuierung und die im § 2 d der genannten Verordnung bezeichneten Zusätze untersucht. Vollmilch muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7% und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028—14° des polizeilichen Milchprobers bei 15° C. haben. Halbmilch muß mindestens 1,5% Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,030—15° des polizeilichen Milchprobers haben. Magermilch muß mindestens 0,15% Fett enthalten und bei 15° C. Temperatur ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,032—16° des polizeilichen Milchprobers zeigen.“

Nach dieser kleinen Abschweifung über die Milchcontroleverhältnisse in Halle und Berlin, kommen wir noch einmal auf unser Thema zurück.

Es soll aber mit dem weiter oben Gesagten keineswegs die Ansicht aufgestellt werden, daß das bereits angeführte Minimum, welches ja auch nicht als absolut richtiger Maßstab für die Brauchbarkeit und Unbrauchbarkeit der Milch angenommen werden kann, überall als Norm eingeführt werden können, sondern man halte es mit den seitens der Milchcontrolbehörde eingeführten Bestimmungen für selbstverständlich, daß je nach den localen Verhältnissen auch ein um mehr oder weniger höherer Minimalmaß durch die Polizeiorgane festgehalten werden darf und sogar soll, denn die Milchcontrole ist durchaus berechtigt, nothwendig und wohlthätig und soll die Sicherheit geben, daß normale Milch zu Markte gebracht wird. Milch mit 2,5% Fett kann aber an dem einen Orte unter Umständen berechtigten Anspruch auf die Bezeichnung „normal“ haben, während sie an einem andern Orte und unter anderen Umständen ihn

nicht zu haben braucht. Welcher Minimalmaß am einzelnen Plaze gewählt werden soll, dürfte nicht ganz leicht und nur an der Hand ausgedehnter Beobachtungsmaterials zu entscheiden sein. Bei der Festsetzung hat nämlich nicht allein das Interesse der städtischen Bevölkerung an möglichster Steigerung des Fettgehaltes zu entscheiden, sondern es sollte hierbei nicht minder auch ganz wesentlich in Rücksicht gezogen werden, daß nicht durch eine zu hohe Normirung des betreffenden Sazes die producirenden Landwirthe in ihren durch die örtlichen Bedingungen mehr oder weniger bestimmten und berechtigten Wirthschaftsverhältnissen gestört und dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Wenn ein Landwirth sein Vieh allerdings falsch ernährt und insofern in Conflict mit der Milchpolizei kommt, so wird jeder zugeben, daß ihn selbst die Schuld trifft; wenu aber erfahrene, tüchtige und urtheilsfähige Landwirthe, die schon im eigenen Interesse ihr Vieh rationell zu ernähren bestrebt sind und sich nach den gegebenen wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend für eine bestimmte Race entscheiden mußten und diese halten, mit der Polizei in Conflict kommen und, wie gesagt, schon im eigenen Interesse die Haltung und Fütterung der Thiere möglichst rationell

zu gestalten suchen, so wird dieses auf das Bestimmteste darauf hindeuten, daß die Norm für den Fettgehalt der Milch in dem betreffenden Orte zu hoch gegriffen ist und die Landwirthe daher einen durchaus berechtigten Grund haben, auf die Abänderung einer solchen Norm zu dringen. Es erscheint unter diesen Umständen hart und unzulässig, daß durch eine städtische Verordnung — ohne, daß diese voll durch die berechtigten Interessen des consumirenden Publicums gerechtfertigt wäre — die Hauptmenge der umwohnenden Milchproducenten zu tief eingreifenden und die Rentabilität ihrer Betriebe in hohem Maße störenden Veränderungen der wirthschaftlichen Einrichtungen gezwungen werden können. Verfasser dieses betont hier nochmals, daß die Milchcontrole geboten ist; sie soll aber dabei nicht mehr verlangen, als in erster Linie nach den allgemeinen Erfahrungen verlangt werden muß, und in zweiter Linie daneben hinaus nach den örtlichen Umständen verlangt werden kann. Bei den Erwägungen über den zulässigen Minimalgehalt hat also, nachdem zunächst den gesundheitlichen Anforderungen genügt ist, auch das berechnete wirthschaftliche Interesse der die Milch erzeugenden Landwirthe der Umgegend Berücksichtigung zu finden.

Die Feuersgefahr für die Felddiemen.

Erst vor Kurzem brachten die Zeitungen die Nachricht, daß in der Flur einer Gothaischen Domaine ein sogenannter Diemenschuppen (Feldscheune) mit einem Inhalte von 7 bis 800 Schock Getreide durch Brand vollständig zerstört und dabei zugleich ein in der Nähe dieses Schuppens aufgestellter Diemen, auf welchen sich das Feuer übertrug, mit vernichtet worden sei. Wie wir hören, ist diesem Brande schon wieder ein anderer ähnlicher Brand in der Nähe von Weissensee gefolgt, durch welchen ebenfalls eine offene Diemenscheune, welche über 600 Schock Getreide enthielt, ein Raub der Flammen geworden ist und bei welchem wiederum ein in der Nähe befindlicher Diemen vom Feuer ergriffen und mit zerstört wurde.

Die bereits so vielfach stattgefundenen Brände von sogenannten Feldscheunen oder Diemenschuppen müssen den Landwirth eindringlich darauf hinweisen, seine Feldfrüchte in einer besseren und sichereren Weise unterzubringen.

Erfahrungsmäßig pflegen die in ihren Außenwänden offenen Feldscheunen von Bagabunden, da sie denselben durch ihre Dachungen noch ein besseres Unterkommen bieten, mehr aufgesucht zu werden, als die frei stehenden Diemen. Hierdurch sind die Diemenschuppen der fahrlässigen und der vorsächlichen Brandstiftung ganz besonders ausgesetzt. Ein etwaiger Brand breitet sich aber bei Feldscheunen leichter und weniger bemerkbar aus und das Löschen und Retten ist wegen der Unzugänglichkeit, und da sich das Feuer zunächst unter dem Dache ausbreitet, weit schwieriger, als bei einem nicht überdachten Diemen, bei welchem das Retten und Löschen durch Bewerfen mit Erde, Schnee pp., durch Herausziehen und Ablöschen der Garben, Auseinanderziehen des brennenden Getreides mit Haken u. s. w. mit Aussicht auf Erfolg bewirkt werden kann und auch schon ermöglicht worden ist.

Da nun in diesen Feldscheunen, wie auch durch obige Zahlen bestätigt wird, zumeist ein sehr erhebliches Quantum von Getreide und Stroh untergebracht wird, so steht es fest, daß durch einen ausbrechenden Brand ein sehr bedeutender Schaden verursacht wird, durch welchen der betreffende Landwirth, auch wenn er versichert sein sollte, in Folge des Verlustes an Körnern und Stroh in seinem landwirthschaftlichen Betriebe nicht selten sehr empfindlich

benachtheiligt, zum Mindesten in große Verlegenheiten gebracht werden kann.

Auch die Versicherung der fraglichen Diemenschuppen gegen Feuersgefahr ist nicht selten für den Landwirth mit Schwierigkeiten verknüpft, da dergleichen Objecte von den Versicherungs-Gesellschaften entweder gar nicht oder nur unter besonderen, der großen Gefahr entsprechenden Bedingungen und zu hohen, in Anbetracht der Gefahr aber schwerlich ausreichenden Prämien in Versicherung genommen werden.

Es ist auch den Versicherungs-Gesellschaften, wenn man billig denkt, gar nicht zu verargen, daß dieselben gegen so schwere Verluste, welche ihnen aus so gefährlichen Risiken zu erwachsen drohen, sich möglichst zu schützen suchen.

Hiernach kann nicht dringend genug empfohlen werden, das Getreide nicht in großen Feldscheunen unterzubringen, sondern, wenn ein Einscheuern desselben in den Gehöftgebäuden nicht möglich und die Erbauung neuer ordnungsmäßiger Scheunen nicht angängig ist, lieber weniger umfangreiche Diemen in gehöriger Entfernung von einander aufzustellen.

Uebrigens ist mehrfach schon die erfreuliche Beobachtung gemacht worden, daß Landwirthe, wenn sie die Feldfrüchte in ihren Gutscheunen nicht mehr unterzubringen vermochten, es in ihrem eigensten Interesse für erforderlich erachtet haben, die Feldscheunen mit massiven oder doch vollständig geschlossenen Steinschwerkswänden, hartem Dach und verschließbaren Thoren herzustellen, um sich nicht nur gegen die eben besprochenen Gefahren und Nachtheile, sondern auch gegen alle diejenigen, sonst regelmäßigen Verluste durch Diebstähle, Ungeziefer, Witterungseinflüsse pp. zu sichern, welche die offene Aufbewahrung von Feldfrüchten mit sich bringt. Und in der That kann man von diesen Landwirthen häufig hören, daß die Aufwendungen für solche Baulichkeiten durch die hiermit erzielten Vortheile reichlich wieder eingebracht werden.

Es dürfte sonach nur im allseitigen Interesse liegen, die mit so vielen Nachtheilen verbundene Herstellung offener Feldscheunen ganz zu verlassen und dieselbe mit der oben besprochenen Bauweise zu vertauschen, auch für die weitere Verbreitung dieser Bauart einzutreten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Sonntagsarbeit des Gesindes. Eine für alle Landwirthe folgenschwere Entscheidung hat das Landgericht zu Görlitz durch ein Urtheil vom 22. Nov. 1888 in der Klage eines Gutsbesizers wider seine Knechte, wegen Verweigerung der Sonntagsarbeit getroffen — und das Urtheil hat seine Bestätigung durch das Kammergericht erhalten. Der Sachverhalt ist kurz dieser: Ein Besitzer beschließt am 29. Juli 1888, Sonntags Nachmittag Roggen durch seine Knechte mähen zu lassen. Die Knechte verweigern die Arbeit, wegen zu geringer Entschädigung, trotzdem ihr Brodherrn ihnen für die Stunde Arbeit 10 Pf. zusichert; — der letztere klagt wegen Verweigerung der Arbeit und die Angeklagten werden in bestätigendem Erkenntnis des Schöffengerichts zu Görlitz verurtheilt. Sie legen Berufung ein und das Landgericht, wie das Kammergericht heben das verurtheilende Erkenntnis des Schöffengerichts auf und zwar aus folgenden Gründen: „Die Polizei-Verordnung des Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien d. d. Breslau vom 26. Juli 1882, betreffend die äufere Heiligung der Sonn- und Festtage, bestimmt im § 1: „An den Sonntagen und gesetzlichen Festtagen sind alle öffentlichen und öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen gewerblichen Beschäftigungen innerhalb der Häuser und Betriebsstätten verboten. Hierzu werden insbesondere gerechnet 1. die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, des Düngerefahrens, der Saat und Ernte, sowie des Ausbreichens und aller sonstigen Erdculturarbeiten in Feldern, Wiesen und Forsten. — Nach § 2, Abs. 3 a. a. O. kann in dringenden Fällen die Vornahme der an sich nach § 1 verbotenen Arbeiten auch an Sonn- und Festtagen und zwar je nach den obwaltenden Umständen für die Zeit nach dem Hauptgottesdienste oder für den ganzen Tag von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Nur solche Arbeiten an diesen Tagen, die zur Vermeidung einer bereits eingetretenen Gefahr oder eines Nothstandes, welcher eine unverzügliche Arbeit erfordert, bedürfen keiner vorgängigen Genehmigung der Ortspolizei, § 10 setzt Geldstrafen bis 30 Mk., im Unvermögensfall Haft fest.“ — Da im vorliegenden Fall zur Vornahme der Erntearbeiten die ortspolizeiliche Erlaubnis weder ertheilt noch überhaupt beantragt worden war, so würden sich die Arbeiter durch Verrichtung derselben strafbar gemacht haben. Der Befehl des Dienstherrn konnte sie vor der Bestrafung nicht schützen. War aber die ihnen befohlene Handlung gesetzlich verboten und strafbar, weil die polizeiliche Erlaubnis fehlte, so waren sie zu der Verrichtung derselben nicht nur nicht verpflichtet, sondern dürften sie gar nicht vornehmen und daher kann gar nicht die Rede sein, daß sie sich des Ungehorsams im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 24. April 1854 schuldig gemacht haben. Der Umstand, daß die fehlende Erlaubnis der Polizei zur Vornahme der Arbeit nicht als Grund der Verweigerung der Knechte ihrem Dienstherrn gegenüber angegeben worden sei, ist gleichgültig. Zu Arbeiten, welche gegen das Gesetz verstoßen, ist der Dienstherr auch auf Befehl der Herrschaft nicht verpflichtet, vielmehr kann derselbe, wenn ihm derartige Arbeiten aufgetragen werden, nach § 38 der Gesindeordnung vom 8. Novbr. 1810 den Dienst sogar ohne vorgängige Erlaubnis verlassen. Auch ist das Gesinde, wenn ihm von der Dienstherrschaft Handlungen befohlen werden, deren Vornahme nur mit polizeilicher Genehmigung gestattet ist, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sich vor Ausführung der befohlenen Arbeit über die polizeiliche Genehmigung derselben Gewißheit zu verschaffen.“

Daß in landwirthschaftlichen Kreisen das Urtheil des Schöffengerichts mehr Verständniß finden wird als das der beiden oberen Instanzen, ist wohl vorauszusetzen; es ist für den Laien schwer, einen Unterschied zu finden, zwischen „Ungehorsam“ im gewöhnlichen Sinne und „Ungehorsam im Sinne des Gesetzes“, zumal die Ungehorsamkeit des Befehls als Grund des Ungehorsams hier vom Gesinde selbst weder angegeben, noch überhaupt in Erwähnung gezogen worden ist. Es ist für den Leiter einer Landwirthschaft nicht immer möglich, eine polizeiliche Erlaubnis zur Vornahme notwendiger Erntearbeiten am Sonntage von seinem zuständigen Amtsvorsteher zu erlangen, das weiß jeder, der lange Zeit auf dem Lande gelebt hat, denn der Amtsvorsteher ist auch nicht immer am Sonntag zu Hause, er fährt fort, ohne dies seinem Stellvertreter anzuzeigen. Um der Polizei-Verordnung nun zu entsprechen, lassen sich viele Landwirthe bei Beginn der Ernte eine Generalerlaubnis für Sonntag-Nachmittag-Arbeit von ihrem Amtsvorsteher geben — doch nicht jeder Amtsvorsteher glaubt in der Lage zu sein, diesem Wunsche entsprechen zu können. Nun treten Verhältnisse ein, wie in dem Jahre 1888; die Ernte ist durch die andauernd regnerische

Witterung ungebührlich verzögert (es fiel im Juli des vergangenen Jahres fast das doppelte eines Durchschnittsniederschlags) und am 29. Juli steht noch der Roggen auf dem Halm; endlich am Sonntag Morgen, nachdem es vielleicht die ganze vorhergegangene Woche geregnet hat, klärt sich das Wetter auf und der Barometer steigt; der Landwirth überlegt sich noch lange, ob er die theuere Sonntagsarbeit unternehmen soll oder nicht und entschließt sich endlich, kurz vor Mittag, doch damit vorzugehen, weil eben alle Erntearbeiten im Rückstande, weil das Getreide im Felde leidet und weil Tage lang ihn der Regen zu unfreiwilliger Ruhe verurtheilt hat; er weiß, der Amtsvorsteher ist nicht zu Hause, das Landratsamt ist weit entfernt, und fordert ohne polizeiliche Erlaubnis sein Gesinde, das neben festem Jahreslohn auch Kost und Wohnung von ihm erhält, auf, die dringende Erntearbeit am Sonntag Nachmittag zu machen; er verpflichtet ihnen eine Extra-Vergütung, zu der er eigentlich nicht verpflichtet ist. Die Knechte weigern sich und gehen straflos aus, weil sie nicht ungehorsam im Sinne des Gesetzes gewesen sind. Ob der Geheißgeber bei der Fassung des § 138 der alten Gesindeordnung („Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen, wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen“) an eine Verfügungsverfügung über zu erlaubende Erntearbeiten gedacht hat, möchten wir doch bezweifeln, schon die Verbindung des „Gesetzes“ mit den „guten Sitten“ spricht dagegen.

Die Gerichte haben aber nun einmal anders gesprochen und da bleibt dem Landwirth nichts weiter übrig, als vorkommenden Falles mit der nöthigen schriftlichen Erlaubnis seines Amtsvorstehers versehen, vor dem Gesinde und seine Tagelöhner hinzutreten und sie im Hinweis auf die „Gleichzeitigkeit“ zur Sonntagsarbeit aufzufordern, sonst könnten dieselben auf „ihren Schein“ bestehen, um sich selbst davon zu überzeugen, ob sie nicht durch dieses „Verleitenwollen zu einer Handlung“ das unbestreitbare Recht erlangt hätten, ohne Kündigung den Dienst sofort und für immer zu verlassen, was für die Gestaltung der schon so unerquicklichen Gesindeverhältnisse auf dem Lande zweifelsohne von hervorragendem Nutzen sein müßte. — Ferner aber glauben wir, daß diese Angelegenheit einer weiteren Beleuchtung und Beachtung in den landwirthschaftlichen Vereinen wohl werth ist, vielleicht ließe sich doch eine Erklärung des Oberpräsidiums über dieses Verbot der Sonntagsarbeit, soweit sich dasselbe ausschließlich auf die Ausführung der Getreideerntearbeiten bezieht, erlangen, welche geeignet wäre, einem richterlichen Erkenntnis, wie dem mitgetheilten, den Rechtsboden zu entziehen.

(Landwirth.)

— Gegen die projektirte Erhöhung der Thomasmehlpreise. Wie unsere Leser wissen, planen die Thomasmehlfabrikanten eine namhafte Erhöhung der Thomasmehlpreise. Gegen diese geplante Erhöhung hat sich die Generalversammlung des landw. Centralvereins für die Provinz Brandenburg und die Niederlausitz in ihrer Sitzung am 4. d. M. gewandt. Es wurde hervorgehoben, daß die Schlackenfabrikanten sich zusammen gethan hätten, um den deutschen Landwirthen die Thomasschlacke zu vertheuern. Nach dem Auslande sei Thomasschlacke zu ganz erheblich (bis zu 40 %) billigeren Preisen verkauft worden, als nach dem Inlande und es handle sich nun darum, ob die Landwirthe bereit sind, die geforderten hohen Preise zu zahlen. Zahlreich haben sich die Vertreter der deutschen Landwirthschaft bemüht, der Thomasschlacke Eingang in den Landwirthschaftsbetrieb zu verschaffen; nunmehr nutzen die Fabrikanten die ihnen seitens der Landwirthe selbst geschaffene günstige Lage zum Nachtheile jener aus. Verschiedene Redner äußerten sich über das Verfahren der Fabrikanten dahin, daß dasselbe die Landwirthe zur Gegenwehr zwingt. Man müsse einmüthig die Verwendung der Thomasschlacke zu Gunsten der inzwischen vernachlässigten Superphosphate einstellen. Die Versammlung verpflichtete dem bei und nahm auf Antrag des Herrn Schulze-Schulzeendorf folgenden Antrag an:

„Das Hauptdirektorium des landw. Provinzial-Vereins wolle bei den landw. Lokal-Vereinen dahin wirken, daß sie die Landwirthe veranlassen, möglichst den Verbrauch der Thomasschlacke einzuschränken.“

Dieser Beschluß verdient volle Beachtung auch in unserer Provinz und die ganze Landwirthschaft sollte einmüthig den ihr durch das nichts weniger als patriotische Gebaren der Herren Thomasschlackemehlfabrikanten aufgedrungenen Kampf einmüthig aufnehmen.

Gebauer-Schweizerische Buchdruckerei in Halle.